

## Abrechnungscode/Tarifkennzeichen:

Zwischen der	Apotheken	11 01 104
	Sanitätshäuser	15 01 104
	Sonstige Vertragspartner	19 01 104

**AOK Baden-Württemberg  
und der Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg  
Heilbronner Straße 184  
70191 Stuttgart**  
(nachfolgend AOK genannt)

und dem

**Fachverband Orthopädie-Technik,  
Sanitäts- und medizinischer  
Fachhandel Südwest e.V.  
Zettachring 2  
70567 Stuttgart**  
(nachfolgend FOS genannt)

wird folgende

### **Vereinbarung** gemäß § 127 SGB V über den Wiedereinsatz von Hilfsmitteln

geschlossen:

## **§1**

### **Vertragsgegenstand, Geltungsbereich**

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Versorgung von Versicherten der AOK Baden-Württemberg und deren Pflegekasse mit Hilfsmitteln im Wiedereinsatz. Sofern in dieser Vereinbarung keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten für die Versorgung mit Hilfsmitteln (z.B. Neuversorgung, Reparatur) die Vereinbarungen vom 21.12.2000, 01.06.1999 bzw. vom 04.04.1996 weiter.
- (2) Die Lieferung und Abrechnung von Hilfsmitteln nach dieser Vereinbarung setzt die Eignung nach § 126 SGB V für die Lieferung dieser Hilfsmittel der Krankenversicherung voraus. Dabei sind die Anforderungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V i.V.m. den Empfehlungen des Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) in der jeweils gültigen Fassung für die gesamte Vertragslaufzeit einzuhalten. Die Anerkennung dieser Vereinbarung allein bewirkt noch keine Lieferberechtigung.

- (3) Leistungserbringer, die dem FOS nicht angehören können dieser Vereinbarung durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Anlage 6) beitreten.
- (4) Die Mitglieder des FOS sowie Leistungserbringer, die dieser Vereinbarung durch Abgabe einer Beitrittserklärung beigetreten sind, sind berechtigt für den Bereich der Pflegeversicherung, bei Auftragserteilung durch einen AOK-Versicherten, dessen Angehörige oder Pflegepersonen, bei dem Versicherten zu den in dieser Vereinbarung geregelten Bedingungen den Wiedereinsatz von Hilfsmitteln vorzunehmen und Reparaturen auszuführen.
- (5) Die in dieser Vereinbarung genannten Preise sind Höchstpreise. Für die Versorgung der AOK-Versicherten unter Einbezug eines HilfsmittelLogistikCenters gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Wiedereinsatzpauschalen.

## **§ 1a**

### **Art, Umfang und Abgabe der Leistung**

- (1) Zum Umfang der Leistungserbringung gehören insbesondere:
  1. die Beratung des Versicherten, ggf. bei ihm vor Ort, inkl. Abklärung von Allergien gegen bestimmte Materialien, die in den Hilfsmitteln vorkommen können,
  2. die Ermittlung von Maßen (ggf. beim Versicherten vor Ort) zur Bestellung des Hilfsmittels und Erstellung der Lageranfrage,
  3. die Lieferung des Hilfsmittels inkl. ggf. erforderlicher Montagearbeiten (ggf. inkl. Material), individueller und funktionsgerechter Anpassung und STK - soweit erforderlich,
  4. die umfassende Einweisung des Versicherten und/oder dessen betreuende Person(en) in den sachgerechten Gebrauch, Hinweise zur Reinigung und Pflege des Hilfsmittels sowie bei Bedarf die Nachbetreuung,
  5. die Überlassung einer Gebrauchsanweisung gem. MPG,
  6. die Überwachung der jeweiligen Wartungs-/STK-Intervalle nach Herstellerangaben,
  7. Informationen über die Ansprechpartner bzw. Verfahrensweise bei Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen,
  8. Können Reparaturen nicht sofort ausgeführt werden, so hat der Vertragspartner aus seinem Bestand ein gleichwertiges Ersatzhilfsmittel (mindestens aus dem Standardbereich) kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Nach Eingang einer Verordnung ist je nach Hilfsmittel die Lageranfrage oder der Kostenvoranschlag unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen, bei der AOK einzureichen bzw. das Hilfsmittel an den Versicherten abzugeben. Eine ggf. erforderliche Ermittlung von Maßen beim Versicherten vor Ort muss innerhalb dieses Zeitraumes bereits stattgefunden haben. Die Lieferung erfolgt in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen, bei Entlassversorgungen, Toilettenrollstühlen und Wechseldrucksystemen innerhalb von 48 Stunden; bei genehmigungspflichtigen Hilfsmitteln erfolgt die Lieferung nach vorliegender Genehmigung der AOK innerhalb des genannten Zeitraumes.

## § 2

### Genehmigungsverfahren

- (1) Versorgungen mit Hilfsmitteln nach diesem Vertrag sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

**Die Genehmigungsfreigrenzen gelten nicht für wiedereinsetzbare Hilfsmittel (Neukauf, Wiedereinsatz und Reparatur) !!!**

- (2) Bei Hilfsmittelwiedereinsätzen bei denen nur die vereinbarte Wiedereinsatzpauschale (Anlage 1), oder die vereinbarte Wiedereinsatzpauschale (Anlage 1) und die auf einem Reparaturprotokoll des HilfsmittelLogistikCenters angegebenen Reparaturpositionen abgerechnet werden, muss kein Kostenvoranschlag erstellt werden. Der Abrechnung muss in diesem Fall das Reparaturprotokoll des HilfsmittelLogistikCenters, der AOK-Leihvertrag (Anlage 3), die von der AOK genehmigte und vom HilfsmittelLogistikCenter bestätigte Lageranfrage (Anlage 4) und, bei Hilfsmitteln der Krankenversicherung, die ärztliche Verordnung beigelegt sein (siehe Ablaufplan Anlage 5).

## § 3

### Abrechnung

- (1) Sofern in dieser Vereinbarung keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten bezüglich der Leistungserbringung und Abrechnung die Regelungen des aktuellen Rahmenvertrages mit dem FOS. Die Rechnungen sind nach Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnisses und innerhalb der Produktgruppen nach der Untergliederung „M“, „F“, „R“ zu sortieren. Für betreute Personenkreise wie z.B. Sozialhilfeempfänger ist eine gesonderte Rechnung zu stellen.
- (2) Nach Inkraftsetzen des maschinenlesbaren Abrechnungsverfahrens gemäß §§ 302, 303 SGB V bzw. §§ 104 - 106 SGB XI sind bei der Abrechnung die hierfür gültigen Regelungen zu beachten. Die Inventarnummer (ID-Nummer) ist (auch bei Reparaturen, Zubehör, Wartungen usw.) bei der elektronischen Abrechnung (s. Technische Anlage Segment EHI - Inventarnummer) an die AOK Baden-Württemberg zu übermitteln.
- (3) Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise und verstehen sich zzgl. MwSt.

## § 4

### Werbung

Werbemaßnahmen des Leistungserbringers dürfen sich nicht auf die Leistungspflicht der AOK beziehen. Eine gezielte Beeinflussung des Versicher-

ten durch den Leistungserbringer, insbesondere hinsichtlich der Beantragung bestimmter Leistungen, ist nicht zulässig.

## **§ 5**

### **Datenschutz**

- (1) Die Versicherten- und Leistungsdaten der vertraglich erbrachten Leistungen dürfen nur im Rahmen der in § 302 SGB V, bzw. § 104 SGB XI genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Der Leistungserbringer bzw. die von ihm beauftragte Abrechnungsstelle sind verpflichtet, den Schutz der Sozialdaten bzw. der personenbezogenen Daten gem. den Regelungen des §§ 35 SGB I i.V. mit § 93 SGB XI bei der Verarbeitung und Nutzung durch technische und organisatorische Maßnahmen gem. § 78a SGB X bzw. § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sicherzustellen.
- (2) Der Leistungserbringer sowie die von ihm beauftragte Abrechnungsstelle unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten der Schweigepflicht. Zulässig ist die Übermittlung von Angaben an die AOK und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, soweit sie zur Erfüllung von deren gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Leistungserbringer hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht und anhand der Sozialgeheimnis-Verpflichtung (Anlage 2) auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses gem. § 35 SGB I i.V. mit dem Datengeheimnis gem. § 5 BDSG besonders zu verpflichten. Die Regelungen von § 37 SGB I sowie §§ 67 bis 85a SGB X in Verbindung mit § 93 SGB XI bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Qualität und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen**

- (1) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass die von ihm abgegebenen Hilfsmittel den vereinbarten Qualitätsstandards, bzw., wo keine Qualitätsstandards vereinbart sind, den Anforderungen des Hilfsmittelverzeichnis genügen.
- (2) Die abgegebenen Hilfsmittel haben den gesetzlichen Vorgaben (z.B. Medizinproduktegesetz) zu entsprechen.
- (3) Bei der Auswahl und Abgabe des verordneten Hilfsmittels hat der Leistungserbringer das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 (1) SGB V, bzw. des § 29 SGB XI, zu beachten.

## § 7

### Leihvertrag

Grundsätzlich muss bei der Auslieferung an Versicherte ein Leihvertrag vom Versicherten unterschrieben werden und dem Versicherten ein Durchschlag vom Leistungserbringer ausgehändigt werden. Vom HilfsmittelLogistikCenter wird der vorbereitete Leihvertrag mit dem Hilfsmittel dem Leistungserbringer mitgeliefert (Anlage 3).

## § 8

### Reparatur

- (1) Notwendige Reparaturen an den Hilfsmitteln können gesondert der AOK in Rechnung gestellt werden. In Bezug auf die Notwendigkeit von Reparaturen wird ein strenger Maßstab vereinbart, d. h. ausschließlich notwendige Reparaturen können ausgeführt und abgerechnet werden. Im übrigen gelten die Regelungen des § 6.
- (2) Ist in den Wiedereinsatzvorgang ein HilfsmittelLogistikCenter eingebunden, so können nur die vom HilfsmittelLogistikCenter protokollierten Reparaturen abgerechnet werden. Sollte in Ausnahmefällen ein darüber hinaus gehender Reparaturaufwand anfallen, so ist dieser vorab von der AOK zu genehmigen.

## § 9

### Zusammenarbeit zwischen Ärzten / Einrichtungen und Leistungserbringern

- (1) Eine Vergütung von Dienstleistungen oder die Gewährung anderer Vorteile an niedergelassene Ärzte, stationäre Einrichtungen oder sonstige Einrichtungen bzw. deren Mitarbeiter durch Leistungserbringer, die dieser Vereinbarung unterliegen, ist im Zusammenhang mit der Leistungserbringung unzulässig. Unzulässig ist darüber hinaus die Gewährung von Vergütungen, Provisionen oder anderer Vorteile für die Zuweisung von Patienten oder Verordnungen an einzelne Leistungserbringer.
- (2) Eine Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Ärzten mit dem Ziel, eine Ausweitung der Verordnung bzw. der Inanspruchnahme von Hilfsmitteln zu erzielen oder dergestalt, dass die freie Wahl der Versicherten unter den zugelassenen Leistungserbringern beeinflusst wird, ist nicht zulässig.
- (3) Der Leistungserbringer hat die Regelungen des § 128 SGB V in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Im Falle schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen diese Regelungen kann der Leistungserbringer für die Dauer von bis zu

zwei Jahren von der Versorgung der Versicherten ausgeschlossen werden (vgl. § 128 Abs. 3 SGB V).

## **§ 10**

### **Maßnahmen bei Vertragsverstößen, Wiedergutmachung des Schadens**

- (1) Bei Verstößen gegen die aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten kommen als Vertragsmaßnahme, nach Anhörung des Betroffenen, eine Verwarnung, bei schweren Vertragsverstößen die Zahlung einer von dem Vertragsausschuss (§ 11) festgelegten Vertragsstrafe, bis zu 36.000,- EUR und/oder fristlose Kündigung des Vertrages mit dem einzelnen Leistungserbringer, in Betracht.
- (2) Mehrkosten, die der AOK durch Beratungsfehler des Leistungserbringers entstehen (z.B. zusätzliche Kosten für HLC-Anlieferung und Rückholung wegen fehlerhafter oder unterlassener Bemaßung beim Versicherten vor Ort), sind von diesem zu tragen.
- (3) Unabhängig von den Maßnahmen nach Abs. 1 ist der durch die Vertragsverletzung verursachte Schaden zu ersetzen.

## **§ 11**

### **Vertragsausschuss**

- (1) Zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder erforderlichenfalls zur gemeinsamen Aufklärung von Vertragsverstößen ist ein Vertragsausschuss zu bilden, der paritätisch aus den Vertretern der AOK und des FOS besetzt ist.
- (2) Ziel der Verhandlungen des Vertragsausschusses ist es, über Streitpunkte eine gütliche Einigung herbeizuführen.
- (3) Der Vertragsausschuss ist auf Verlangen eines Vertragspartners unter Angabe einer schriftlichen Begründung einzuberufen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung vom 01.05.2004 wurde mit Wirkung zum 01.01.2013 geändert und gilt für alle Leistungen ab 01.01.2013 (Empfangsbestätigung des Versicherten).

## § 13

### Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31.12.2013 schriftlich, ganz oder teilweise, gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung der vereinbarten Preise (Anlage 1) kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31.12.2013, schriftlich erfolgen. Bis zur Vereinbarung neuer Preise gelten die alten Preise weiter, dies längstens jedoch für sechs Monate nach Wirksamwerden der Kündigung.
- (3) Sollte eine Vertragspartei die Vereinbarung nur teilweise kündigen, ist die andere Vertragspartei berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Kündigung ebenfalls Teile der Vereinbarung bzw. die gesamte Vereinbarung aufzukündigen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über die notwendigen Neuregelungen.

Stuttgart, den 04.02.2013

---

Dr. Christopher Hermann  
Vorsitzender des Vorstandes  
AOK Baden-Württemberg, Stuttgart

---

Joachim Glotz  
Vorstandsvorsitzender des  
Fachverbands Orthopädie-Technik  
Sanitäts- und medizinischer  
Fachhandel Südwest e. V., Stuttgart

---

Raymund Weber  
Geschäftsführer des Fachverbandes  
Orthopädie-Technik  
Sanitäts- und medizinischer  
Fachhandel Südwest e. V., Stuttgart

- Anlage 1: Wiedereinsatzpauschalen
- Anlage 2: Sozialgeheimnis-Verpflichtung
- Anlage 3: Leihvertrag
- Anlage 4: Lageranfrage
- Anlage 5: Ablaufplan Wiedereinsatzverfahren
- Anlage 6: Beitrittserklärung
- Anlage 7: Protokollnotiz
- Anlage 8: Reha-Reparaturpreisliste



**Vertrag:** FOS Wiedereinsatz  
**AC/TK:** 11 01 104 / 15 01 104 / 19 01 104  
**Vertragspartner:** FOS und AOK Baden-Württemberg  
**gültig ab:** 01.01.2007

Stand 04/2009, aktualisiert zum 01.01.2013 / zum 01.11.2016

Positionsnummer	Bezeichnung	Genehmigung s-pflicht	Kennzeichen Hilfsmittel (VWKZ)*	Wiedereinsatzpauschale bei Zwischenschaltung eines HilfsmittelLogistikCenters in EURO, ohne MwSt.	Mwst- Satz	Preis incl. 19% MwSt. ab 01.01.2007	Gesetzliche Zuzahlung ab 01.01.2004	Abrechnungs- betrag ab 01.01.2007	Bemerkungen
<b>PG 10 Gehhilfen</b>									
10.50.04.1xxx	Sonder-Rollatoren	ja	02	35,00 EUR	19%	41,65 EUR	5,00 EUR	36,65 EUR	
<b>PG 11 Hilfsmittel gegen Dekubitus</b>									
11.11.04.0xxx	Matratzen zur Entlastung des Sakralbereiches	ja	02	64,42 EUR	19%	76,66 EUR	7,67 EUR	69,00 EUR	Bitte neue Hilfsmittelnummer nutzen, sofern bereits umgruppiert !
11.11.04.1xxx	Matratzen	ja	02	64,42 EUR	19%	76,66 EUR	7,67 EUR	69,00 EUR	Bitte neue Hilfsmittelnummer nutzen, sofern bereits umgruppiert !
11.11.04.2xxx	Wechseldruckmatratzen	ja	02	85,39 EUR	19%	101,61 EUR	10,00 EUR	91,61 EUR	Bitte neue Hilfsmittelnummer nutzen, sofern bereits umgruppiert !
11.11.04.3xxx	Thevo-Adapt Matratzen	ja	02	85,39 EUR	19%	101,61 EUR	10,00 EUR	91,61 EUR	Bitte neue Hilfsmittelnummer nutzen, sofern bereits umgruppiert !
11.29.05.xxxx	Matratzen aus Weichlagerungsmaterialien	ja	02	64,42 EUR	19%	76,66 EUR	7,67 EUR	69,00 EUR	früher PG 11.11.04.
11.29.06.0xxx	Luftgefüllte Matratzen, nicht motorisiert	ja	02	64,42 EUR	19%	76,66 EUR	7,67 EUR	69,00 EUR	früher PG 11.11.04.
11.29.06.1xxx	Luftgefüllte Matratzen, motorisiert, manuell geregelt	ja	02	85,39 EUR	19%	101,61 EUR	10,00 EUR	91,61 EUR	früher PG 11.11.04.
11.29.06.2xxx	Luftgefüllte Matratzen, motorisiert mit Luftstrom, manuell geregelt	ja	02	85,39 EUR	19%	101,61 EUR	10,00 EUR	91,61 EUR	früher PG 11.11.04.
11.29.06.3xxx	Luftgefüllte Matratzen, motorisiert, automatisch geregelt	ja	02	85,39 EUR	19%	101,61 EUR	10,00 EUR	91,61 EUR	früher PG 11.11.04.
11.29.06.4xxx	Luftgefüllte Matratzen, motorisiert mit Luftstrom, automatisch geregelt	ja	02	85,39 EUR	19%	101,61 EUR	10,00 EUR	91,61 EUR	früher PG 11.11.04.
11.29.07.0xxx	Luftgefüllte Matratzen (Sondergrösse), nicht motorisiert	ja	02	64,42 EUR	19%	76,66 EUR	7,67 EUR	69,00 EUR	früher PG 11.11.04.
11.29.07.1xxx	Luftgefüllte Matratzen (Sondergrösse), motorisiert, manuell geregelt	ja	02	85,39 EUR	19%	101,61 EUR	10,00 EUR	91,61 EUR	früher PG 11.11.04.
11.29.07.2xxx	Luftgefüllte Matratzen (Sondergrösse) (Sondergrösse), motorisiert mit Luftstrom, manuell geregelt	ja	02	85,39 EUR	19%	101,61 EUR	10,00 EUR	91,61 EUR	früher PG 11.11.04.
11.29.07.3xxx	Luftgefüllte Matratzen (Sondergrösse), motorisiert, automatisch geregelt	ja	02	85,39 EUR	19%	101,61 EUR	10,00 EUR	91,61 EUR	früher PG 11.11.04.
11.29.07.4xxx	Luftgefüllte Matratzen (Sondergrösse), motorisiert mit Luftstrom, automatisch geregelt	ja	02	85,39 EUR	19%	101,61 EUR	10,00 EUR	91,61 EUR	früher PG 11.11.04.
11.29.08.xxxx	Matratzen zu intermettierenden Entlastung	ja	02	85,39 EUR	19%	101,61 EUR	10,00 EUR	91,61 EUR	früher PG 11.11.04.
11.29.09.0xxx	Kombinierte Schaumstoff-Luftkissenmatratzen, nicht motorisiert	ja	02	64,42 EUR	19%	76,66 EUR	7,67 EUR	69,00 EUR	früher PG 11.11.04.
11.29.09.1xxx	Kombinierte Schaumstoff-Luftkissenmatratzen, motorisiert, manuell geregelt	ja	02	85,39 EUR	19%	101,61 EUR	10,00 EUR	91,61 EUR	früher PG 11.11.04.
11.29.09.2xxx	Kombinierte Schaumstoff-Luftkissenmatratzen, motorisiert, automatisch geregelt	ja	02	85,39 EUR	19%	101,61 EUR	10,00 EUR	91,61 EUR	früher PG 11.11.04.
11.29.09.3xxx	Kombinierte Schaumstoff-Luftkissenmatratze (Sondergrößen), nicht motorisiert	ja	02	64,42 EUR	19%	76,66 EUR	7,67 EUR	69,00 EUR	früher PG 11.11.04.
11.29.09.4xxx	Kombinierte Schaumstoff-Luftkissenmatratzen (Sondergr.), motorisiert, manuell	ja	02	85,39 EUR	19%	101,61 EUR	10,00 EUR	91,61 EUR	früher PG 11.11.04.
11.29.09.5xxx	Kombinierte Schaumstoff-Luftkissenmatratzen (Sondergr.), motorisiert, autom.	ja	02	85,39 EUR	19%	101,61 EUR	10,00 EUR	91,61 EUR	früher PG 11.11.04.
11.29.09.6xxx	NN	ja	02	64,42 EUR	19%	76,66 EUR	7,67 EUR	69,00 EUR	früher PG 11.11.04.
11.29.11.0xxx	Komplettsysteme zur Stimulation von Mikrobewegungen	ja	02	85,39 EUR	19%	101,61 EUR	10,00 EUR	91,61 EUR	früher PG 11.11.04.
11.29.11.1xxx	Aktive Komplettsysteme zur Stimulation von Mikrobewegungen	ja	02	85,39 EUR	19%	101,61 EUR	10,00 EUR	91,61 EUR	früher PG 11.11.04.
11.39.01.xxxx	Sitzhilfen aus Weichlagerungsmaterial	ja	02	37,50 EUR	19%	44,63 EUR	5,00 EUR	39,63 EUR	früher z.T. PG 11.11.02.xxxx (alt)
11.39.02.xxxx	Gelgefüllte Sitzhilfen	ja	02	37,50 EUR	19%	44,63 EUR	5,00 EUR	39,63 EUR	früher z.T. PG 11.11.02.xxxx (alt)
11.39.03.xxxx	Luftgefüllte Sitzhilfen	ja	02	37,50 EUR	19%	44,63 EUR	5,00 EUR	39,63 EUR	früher z.T. PG 11.11.02.xxxx (alt)
11.39.04.xxxx	Sonstige Sitzhilfen	ja	02	37,50 EUR	19%	44,63 EUR	5,00 EUR	39,63 EUR	früher z.T. PG 11.11.02.xxxx (alt)
<b>PG 22 Mobilitätshilfen</b>									
22.29.01.1xxx	Positionswechsellhilfen	ja	02	105,00 EUR	19%	105,20 EUR	10,00 EUR	95,20 EUR	
22.29.01.2xxx	Umlager-/Wendehilfen	ja	02	37,50 EUR	19%	44,63 EUR	5,00 EUR	39,63 EUR	nur Produkte mit Neupreis über 150,00 Euro
22.40.01.xxxx	Patientenlifter fahrbar	ja	02	101,30 EUR	19%	120,55 EUR	10,00 EUR	110,55 EUR	
22.40.02.xxxx	Lifter zur Fremdbedienung, wandmontiert	ja	02	105,00 EUR	19%	105,20 EUR	10,00 EUR	95,20 EUR	zzgl. Montage + Material -> KVA
22.40.05.xxxx	Klemmlifter	ja	02	105,00 EUR	19%	105,20 EUR	10,00 EUR	95,20 EUR	
22.50.01.0xxx	Mobile Rampen zum Befahren mit Rollstühlen	ja	02	37,50 EUR	19%	44,63 EUR	5,00 EUR	39,63 EUR	
22.51.xx.xxxx	Behindertenfahrrad	ja	02	146,32 EUR	19%	174,12 EUR	10,00 EUR	164,12 EUR	
<b>PG 26 Sitzhilfen</b>									
26.11.01.xxxx	Sitzschalen, konfektioniert	ja	02	100,00 EUR	19%	100,19 EUR	10,00 EUR	90,19 EUR	ohne Auf-/Zurüstung (Polsterung, Bezug)
26.11.04.xxxx	Kinder-Sitzsysteme, modular, für Fahrgestelle (Sitzorthesen)	ja	02	100,00 EUR	19%	100,19 EUR	10,00 EUR	90,19 EUR	ohne Auf-/Zurüstung (Polsterung, Bezug)
26.99.01.xxxx	Sitzschalenuntergestell	ja	02	86,29 EUR	19%	102,69 EUR	10,00 EUR	92,69 EUR	
<b>PG 28 Stehhilfen</b>									
28.29.xx.xxxx	Stehhilfen Ganzkörper (Stehgeräte, Stehbarren)	ja	02	127,56 EUR	19%	127,80 EUR	10,00 EUR	117,80 EUR	

Positionsnummer	Bezeichnung	Genehmigung s-pflicht	Kennzeichen Hilfsmittel (VWKZ)*	Wiedereinsatzpauschale bei Zwischenschaltung eines HilfsmittelLogistikCenters in EURO, ohne MwSt.	Mwst- Satz	Preis incl. 19% MwSt. ab 01.01.2007	Gesetzliche Zuzahlung ab 01.01.2004	Abrechnungs- betrag ab 01.01.2007	Bemerkungen
<b>PG 32 Therapeutische Bewegungsgeräte</b>									
32.06.01.xxxx	Fremdkraftbetriebene Beintrainer	ja	02	127,56 EUR	19%	151,80 EUR	10,00 EUR	141,80 EUR	
32.10.01.xxxx	Fremdkraftbetriebene Armtrainer	ja	02	127,56 EUR	19%	151,80 EUR	10,00 EUR	141,80 EUR	
32.29.01.xxxx	Fremdkraftbetriebene Kombinationstrainer für Arme und Beine	ja	02	127,56 EUR	19%	151,80 EUR	10,00 EUR	141,80 EUR	
<b>PG 33 Toilettenhilfen</b>									
33.40.04.2xxx	Toilettenstühle für Kinder	ja	02	120,06 EUR	19%	120,29 EUR	10,00 EUR	110,29 EUR	
<b>Weitere Abrechnungspositionen vgl. auch Anlage</b>									
xx.00.99.0001	Arbeitszeit (sofern nicht im Reparaturpreisanhang geregelt)	ja	01/02/12	0,66 EUR	19%				xx durch die ersten beiden Ziffern der jeweiligen Produktgruppe ersetzen. 1 Arbeitseinheit beträgt 1 Minute (bei Abrechnung Anzahl der Minuten angeben).
xx.00.99.3000	Material	ja	01/02/12	KVA	19%				xx durch die ersten beiden Ziffern der jeweiligen Produktgruppe ersetzen. bei PG 18 Zubehör über 18.99.99.0xxx abrechnen
xx.00.99.1000 (alt Pos. 180)	Hausbesuch	ja	01/12	23,01 EUR	19%				xx durch die ersten beiden Ziffern der jeweiligen Produktgruppe ersetzen.
<b>Weitere Hinweise zur Abrechnung:</b>									
- Alle nicht vertraglich geregelten Positionen können mit dem Vertragsschlüssel 15 01 099 angeliefert werden									
- Alle abgerechneten Positionen sind mit der 10-stelligen Positionsnummer anzuliefern									
- Kennzeichen Hilfsmittel laut Anlage 3 zum DTA: 01= Reparatur, 02=Wiedereinsatz, 12=Zubehör									

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die Verpflichtung**  
**auf das Sozialgeheimnis gemäß § 35 SGB I sowie**  
**auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG**

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Straße/ Ort \_\_\_\_\_

wurde heute

1. darüber informiert, daß er/sie im Rahmen der durchzuführenden Aufgaben Kenntnis von sensiblen Daten im Sinne von § 67 SGB X (Sozialdaten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), §§ 93 ff SGB XI (personenbezogene Daten der Pflegeversicherung) bzw. § 3 BDSG (personenbezogene Daten) erhalten kann,
2. auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses gemäß § 35 SGB I sowie auf die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 5 BDSG verpflichtet,
3. darauf hingewiesen, daß es untersagt ist, geschützte Sozialdaten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten und zu nutzen. Insbesondere ist es untersagt, diese Daten für Unbefugte zugänglich zu machen oder sie an Unbefugte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort;
4. darüber belehrt, daß Verstöße gegen das Sozial- sowie das Datengeheimnis nach § 85 SGB X, § 43 BDSG sowie weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können; eine disziplinar- oder arbeitsrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Eine Verletzung des Sozial- bzw. des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen gleichzeitig eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit bzw. einen Verstoß gegen die arbeitsrechtliche Schweigepflicht darstellen. Auch kann in ihr eine Verletzung spezieller Geheimhaltungsvorschriften (insbesondere § 203 StGB) liegen.

Der Empfang einer Abschrift dieser Niederschrift wird bestätigt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Verpflichtenden)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Verpflichteten)

**Bitte Ausführungen auf  
der Rückseite beachten**

# Zur Beachtung

Im Rahmen Ihrer Aufgabenstellung erhalten Sie Kenntnis von Sozialdaten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne von § 67 des Sozialgesetzbuch (SGB) X sowie von personenbezogenen Daten gemäß §§ 93 ff des SGB XI und § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Dementsprechend gelten für Sie die Geheimhaltungsvorschriften von § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie die Verpflichtung zur Wahrung des Sozialgeheimnisses gemäß § 35 SGB I. Ebenso gilt für Sie das Datengeheimnis nach § 5 BDSG.

Nach diesen Regelungen ist es Ihnen untersagt, geschützte Sozialdaten, personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten und zu nutzen.

Die formelle Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis sowie auf das Datengeheimnis erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Sozial- und Datengeheimnis können gemäß § 85 SGB X, § 43 BDSG sowie anderer einschlägiger Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Der Schutz der genannten Daten gemäß SGB und LDSG gilt unabhängig von der Art der Verarbeitung und Nutzung dieser Daten. Geschützt sind demnach auch die in Aktenordnern aufbewahrten Unterlagen (z.B. Fragebögen, Bescheinigungen).

Bei der automatisierten Verarbeitung der genannten Daten gemäß § 67 Abs. 6 SGB X bzw. § 3 Abs. 5 BDSG sind technische und organisatorische Maßnahmen insbesondere auch zur Verhinderung der Kenntnisnahme dieser Daten durch Unbefugte zu treffen.

Bei der Verarbeitung von Daten der Buchhaltung und des Rechnungswesens (einschließlich der Personalabrechnung) sind die jeweils geltenden Grundsätze zur ordnungsgemäßen Erledigung zu beachten.

Bitte machen Sie sich auch mit den übrigen Bestimmungen zum Datenschutz im SGB und dem LDSG sowie in der Dienstanweisung zum Datenschutz vertraut. Für Fragen und Anregungen steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte zur Verfügung.

Wir bitten Sie um sensiblen Umgang mit den Ihnen zugänglichen Daten und um Ihre aktive Mitarbeit.

**LEIHVERTRAG ÜBER EIN HILFSMITTEL**

zwischen der  
**AOK Baden-Württemberg**

und  
**dem/der AOK-Versicherten:**

**Sollte das Hilfsmittel nicht mehr benötigt werden,  
wählen Sie bitte die folgende kostenlose Servicenummer:**

**0800 - 265 46 59**

**Montag – Freitag 7:30 bis 18:00 Uhr**

**Name, Vorname:** \_\_\_\_\_ **Geburtsdatum:** \_\_\_\_\_

**KV-Nr. alt:** \_\_\_\_\_ ... **KV-Nr. neu:** \_\_\_\_\_

**Adresse:** \_\_\_\_\_

1. Die AOK Baden Württemberg stellt dem/der Versicherten als Leistung der Kranken- bzw. Pflegeversicherung folgende Hilfsmittel leihweise zur Verfügung:

\_\_\_\_\_

Bezeichnung

Inventarnummer: **800 E** \_ \_ \_ \_ \_

2. Der/Die Versicherte erklärt hiermit, dass das Hilfsmittel in ordnungsgemäßem und gebrauchsfähigen Zustand übernommen wurde. Es verbleibt ihm/ihr zur
- eigenen sachgerechten Nutzung,
  - sachgerechten Nutzung durch seinen/ihren Angehörigen oder Pflegedienst,

\_\_\_\_\_

Name, Vorname, Geburtsdatum des Angehörigen oder Pflegedienstes

solange dies medizinisch notwendig ist.

3. Der/Die Versicherte verpflichtet sich,
- das Hilfsmittel ordnungsgemäß und schonend zu behandeln bzw. für eine solche Behandlung zu sorgen, wenn es durch einen Angehörigen benutzt wird,
  - Beschädigungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder Fahrlässigkeit entstehen, auf eigene Kosten beheben zu lassen,
  - die AOK Baden-Württemberg von jeder Haftung freizustellen, die sich aus dem Gebrauch des Hilfsmittels ergeben kann,
  - das Hilfsmittel nicht an andere Personen zu übereignen, zu verleihen oder zu verpfänden,
  - das Hilfsmittel gegen Schäden durch Dritte und gegen Diebstahl hinreichend zu schützen.
4. Sobald das Hilfsmittel nicht mehr verwendet oder gebraucht wird oder ein Krankenkassenwechsel stattfindet, ist es der AOK Baden-Württemberg zurückzugeben. Es genügt eine Meldung bei der AOK unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 - 265 46 59. Die Abholung des Hilfsmittels wird dann terminlich abgestimmt organisiert.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Versicherten oder  
des gesetzlichen Vertreters

Exemplar für den/die AOK-Versicherte/n  Exemplar für die AOK Baden-Württemberg

An die AOK - Die Gesundheitskasse:  
Zuständiges HilfsmittelLogistikCenter:

Fax:  
Fax:

Leistungserbringer (LE): Name, Adresse, IK-Nummer \_\_\_\_\_  
Ansprechpartner, Telefon, Fax \_\_\_\_\_

**Lageranfrage** - Wir benötigen für die Versorgung Ihrer/Ihres Versicherten

**Bitte hier die Verordnung einfügen**

Sofern bei einem **Pflegehilfsmittel** keine Verordnung vorliegt, stattdessen bitte angeben:

Name, Vorname des Versicherten: \_\_\_\_\_

Versicherten-Nr. alt \_\_\_\_\_ neu \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Lieferadresse: \_\_\_\_\_

**Bitte für jedes Hilfsmittel ein Formular verwenden - auch wenn mehrere Hilfsmittel auf einer Verordnung aufgeführt sind.**

Bezeichnung des Hilfsmittels: \_\_\_\_\_ HMV-Nr. (7-St.): \_\_\_\_\_

SB: \_\_\_\_\_ SH: \_\_\_\_\_ ST: \_\_\_\_\_ RH: \_\_\_\_\_ Gewicht des Patienten: \_\_\_\_\_ Körpergröße \_\_\_\_\_

dringend erforderliche Funktionsmerkmale:

**Anwendung:**

Alle zutreffenden Kriterien kennzeichnen

selbst	aktiv	Außenbereich	Behandlung
Pflegeperson	passiv	Innenbereich	Prophylaxe

Datum und Unterschrift LE: \_\_\_\_\_

Wird von der AOK ausgefüllt:

- Es besteht eine Leistungspflicht der  
 AOK - Die Gesundheitskasse  AOK Pflegekasse

Eine Leistungspflicht der AOK besteht nicht

Genehmigungsnummer.: \_\_\_\_\_

- Der Versicherte ist von der gesetzlichen Zuzahlung befreit

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift der AOK

Wird vom HilfsmittelLogistikCenter ausgefüllt:

- Im Bestand vorhanden: ID-Nr. **800 E** \_\_\_\_\_ ⇒ Auslief. an LE erfolgt am \_\_\_\_\_  
Bezeichnung des Hilfsmittels/HMV-Nr.:

- Nicht im Bestand vorhanden, Erfassung im Bestand, ID-Nr.: **800 E** \_\_\_\_\_



## **Ablaufplan Wiedereinsatzverfahren der AOK Baden-Württemberg mit HilfsmittelLogistikCenter (HLC)**

1. Der Vertragspartner faxt die Lageranfrage (Anlage 4) mit der Bezeichnung des erforderlichen Hilfsmittels (HMV-Nr. 7Steller) und der Angabe des für ihn zuständigen HLC (die Belieferung erfolgt immer durch das vor Ort zuständige HLC) an das zuständige CC Hilfsmittel der AOK-Bezirksdirektion.
2. Das zuständige CC Hilfsmittel stellt den Leistungsanspruch im Einzelfall fest und faxt die Lageranfrage ausgefüllt an das für den Vertragspartner zuständige HLC.
3. Das HLC stellt fest, ob das benötigte Hilfsmittel in dessen Bestand ist und faxt die ergänzte Lageranfrage an den Vertragspartner zurück:
  - a) Ist ein Hilfsmittel im Bestand, wird es dem Vertragspartner mit Leihvertrag (Anlage 4) in zweifacher Ausfertigung und ggf. Reparaturbedarfsprotokoll vom HLC angeliefert. Der Vertragspartner liefert das diesem Versicherten zugeordnete Hilfsmittel an diesen Versicherten aus.
  - b) Ist kein Hilfsmittel im Bestand, wird vom HLC ein Aufkleber mit der Inventarnummer für die Neuanschaffung und ein Leihvertrag (Anlage 4) in zweifacher Ausfertigung an den Vertragspartner übergeben. Die Neuversorgung ist damit genehmigt. Der Vertragspartner bringt den Inventarisierungsaufkleber auf dem Hilfsmittel bzw. den vereinbarten Baukastensystem- bzw. Zubehörteilen neben dem Typenschild des Hilfsmittelherstellers (und sofern vorhanden auf dem Bedienteil) am Rahmen des Hilfsmittels an. Höhenverstellbare Beinstützen (Positionsnummer 18.99.99.0301) erhalten paarweise eine ID-Nummer.
4. Der Vertragspartner rechnet entsprechend den vertraglichen Regelungen ab. Bei Wiedereinsätzen von Hilfsmitteln, bei denen lediglich die Wiedereinsatzpauschale und/oder die auf dem Reparaturbedarfsprotokoll des HLC angegebenen Reparaturpositionen (für die eine gesonderte Preisvereinbarung zwischen den Vertragsparteien besteht) abgerechnet werden, ist darüber hinaus kein weiterer Kostenvoranschlag erforderlich. Sollen jedoch über das Reparaturbedarfsprotokoll des HLC hinaus weitere Reparaturen durchgeführt werden, ist ein detaillierter Kostenvoranschlag zur Genehmigung einzureichen.



**Erklärung zum Beitritt gemäß § 127 Abs. 2a SGB V**

(Name und ggf. Rechtsform des Beitretenden)	(Telefon/Fax)
(Straße/Hausnummer)	(E-Mail)
(Postleitzahl/Ort)	(Institutionskennzeichen)
(Name des Geschäftsführers/Inhabers)	

**Allgemeine Beitrittsbedingungen**

**§ 1 Grundsätzliches**

Leistungserbringer können zu gleichen Bedingungen den gemäß § 127 Abs. 2 SGB V geschlossenen Verträgen der AOK Baden-Württemberg als Vertragspartner beitreten, soweit sie nicht auf Grund bestehender Verträge bereits zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind.

**§ 2 Erfüllung der Voraussetzungen für den Vertragsbeitritt**

Der Beitretende sichert mit der Unterzeichnung zu, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsbeitritts und während des gesamten Versorgungszeitraumes sowohl die vertraglichen als auch gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB V in Verbindung mit den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Die hierfür gegebenenfalls noch zu erbringenden Nachweise sind dieser Beitrittserklärung beizufügen. Änderungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen sind der AOK Baden-Württemberg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 3 Nachträgliche Änderungen von Verträgen**

Nachträgliche Vertragsänderungen werden für Beigetretene ohne weitere Anerkennung verbindlich. Der über den Beitritt geschlossene Vertrag kann innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme fristlos schriftlich gekündigt werden, wenn hinsichtlich der Änderungen kein Einverständnis besteht. Dies gilt nicht für Mitglieder eines Verbandes, der den Vertrag für seine Mitglieder geschlossen hat.

**§ 4 Kündigung von Verträgen**

Wird einer der u. g. Verträge gekündigt, besteht ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages auch für Beigetretene kein Anspruch mehr auf die Abgabe von Hilfsmitteln nach diesem Vertrag.

**§ 5 Wirksamkeit des Beitritts**

Der Beitritt wird wirksam, sobald die AOK Baden-Württemberg diesen nach Prüfung schriftlich bestätigt.

Vertragstitel	Vertrag vom	AC/TK bzw. Vertragscode
Vertrag über den Wiedereinsatz von Hilfsmitteln gem. § 127 Abs. 2 SGB V		<input type="checkbox"/> 1101104 <input type="checkbox"/> 1501104 <input type="checkbox"/> 1901104

Anzahl der aufgeführten Verträge:

Ggf. weitere Verträge bitte auf einer weiteren Erklärung notieren.

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir den Leitfaden zum Vertragsbeitritt zur Kenntnis genommen habe/n. Ich/Wir bin/sind umfassend über die Inhalte der Verträge informiert. Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir den aufgeführten Verträgen der AOK Baden-Württemberg beitreten möchte/n.

Ort/Datum

Stempel/ Unterschrift des Beitretenden

## Protokollnotiz

Vor dem Hintergrund der Einführung des Elektronischen Datenträgeraustauschverfahrens (DTA) gem. § 302 SGB V zum 01.05.2008, für den Hilfsmittelbereich, wurde der Bedarf erkennbar bisher angewendete Arbeitszeiten für Reparaturen mit Positionsnummern zu versehen, um eine elektronische Abrechnung dieser Arbeitszeitpositionen zu ermöglichen.

Die Vertragsparteien vereinbaren die im Anhang gelisteten Reparaturpositionen für die Erstellung von Kostenvoranschlägen und Rechnungen zu verwenden bzw. gegen sich gelten zu lassen.

Diese Zusatzvereinbarung, zur Vereinbarung über „den Wiedereinsatz von Hilfsmitteln“ vom 01.05.2004, tritt zum 01.05.2008 in Kraft.

Stuttgart, den 21.04.2008

---

Dr. Christopher Hermann  
Stv. Vorstandsvorsitzender  
AOK Baden-Württemberg, Stuttgart

---

Joachim Glotz  
Vorstandsvorsitzender des  
Fachverbands Orthopädie-Technik  
Sanitäts- und medizinischer  
Fachhandel Südwest e. V., Stuttgart

---

Raymund Weber  
Geschäftsführer des Fachverbandes  
Orthopädie-Technik  
Sanitäts- und medizinischer  
Fachhandel Südwest e. V., Stuttgart

Anhang: Arbeitszeitpositionsliste

## Reparaturpreisliste Rehabilitationsmittel zur FOS Vereinbarung 05-2008

### Anlage 8 zu Vertrag 15 01 104

(der MwSt-Satz wurde aktualisiert)

aktualisiert zum 01.11.2016

Positions-nummer	V	WE	Bezeichnung	Kennz. Verwendung	Mengen-einheit	korrekter MwSt-Satz	MwSt	Arbeits-minuten	Menge (DTA)	Preis netto	Preis brutto
<b>Produktgruppenübergreifende Regelung</b>											
xx 00 99 0 001			Arbeitsminute mech./elektr. Arbeiten	01,02,12	Stück	19		1	Anzahl	0,66 EUR	0,78 EUR
xx 00 99 1 000			Allgemein An - und Abfahrt Pauschale (nur einmal verrechenbar!)	01,02,12	OP	19	4,37 €		1	23,01 EUR	27,38 EUR
00 00 00 0 000			Allgemein Luft aufpumpen	01,02,12	OP	19	0,00 €			0,00 EUR	0,00 EUR
00 00 00 0 000			Allgemein Hilfsmittel säubern (Verantwortung des Versicherten)	01,02,12	Stück	19	0,00 €			0,00 EUR	0,00 EUR
			Rabattsatz für Zubehör-/Ersatzteile	12						8,5%	
<b>Produktgruppe 10</b>											
				01,02,12				0	1		
10 00 01 1 001			Gehhilfen Gummistopfen wechseln pro Stück	01,02,12	Stück	19	0,75 €	6	1	3,95 EUR	4,70 EUR
10 00 01 1 002			Gehhilfen Rad aus- und einbauen	01,02,12	Stück	19	1,50 €	12	1	7,90 EUR	9,40 EUR
10 00 01 1 003			Gehhilfen Schiebegriff erneuern	01,02,12	Stück	19	0,75 €	6	1	3,95 EUR	4,70 EUR
10 00 01 1 004			Gehhilfen Bremse einstellen	01,02,12	Stück	19	0,75 €	6	1	3,95 EUR	4,70 EUR
10 00 01 1 005			Gehhilfen Bowdenzug erneuern incl. einstellen	01,02,12	Stück	19	4,50 €	36	1	23,70 EUR	28,20 EUR
<b>Produktgruppe 14 für Bestandsgeräte, solange keine Umstellung auf Versorgungspauschale erfolgt ist</b>											
								0	1		
14 00 01 4 001		N	O <sup>2</sup> -Konzentrator Sauerstoff Flow und Konzentration prüfen	01,12	Stück	19	2,25 €	18	1	11,85 EUR	14,10 EUR
14 00 01 4 002			O <sup>2</sup> -Konzentrator Filter Luftausgang (Bakterienfilter) erneuern	01,02,12	OP	19	3,75 €	30	1	19,75 EUR	23,50 EUR
14 00 01 4 003			O <sup>2</sup> -Konzentrator Filter Lufteingang erneuern	01,02,12	OP	19	1,50 €	12	1	7,90 EUR	9,40 EUR
				01,02,12					1		
14 00 01 5 001		N	O <sup>2</sup> -Flaschengerät Funktion Armatur prüfen	01,12	Stück	19	2,25 €	18	1	11,85 EUR	14,10 EUR
14 00 01 5 002			O <sup>2</sup> -Flaschengerät Dichtung (O-Ring) erneuern	01,02,12	Stück	19	1,50 €	12	1	7,90 EUR	9,40 EUR
<b>Produktgruppe 22</b>											
22 00 01 6 001		N	Mobilitätshilfen Wartung / Funktionsprüfung - Fehleranalyse bei Akku, Ladegerät und Hebetuch	01,12	Stück	19	6,00 €	48	1	31,60 EUR	37,60 EUR
22 00 01 6 002			Mobilitätshilfen Hubzylinder / Motor erneuern	01,02,12	Stück	19	3,00 €	24	1	15,80 EUR	18,80 EUR
22 00 01 6 003			Mobilitätshilfen Lenkrolle erneuern	01,02,12	Stück	19	2,25 €	18	1	11,85 EUR	14,10 EUR
22 00 01 6 004			Mobilitätshilfen Sicherheitstechnische Kontrolle inkl. Dokumentation gem. Herstellervorgabe	01,02,12	Stück	19	3,75 €	30	1	19,75 EUR	23,50 EUR

Spalte WE: Markierung N bedeutet, dass diese Position nicht in Verbindung mit einem Wiedereinsatz verrechenbar ist. Diese Arbeiten sind bereits mit den gültigen Wiedereinsatzpauschalen abgegolten.

Alle Positionen sind Einzelarbeitsschritte d.h. Positionen können kumulativ abgerechnet werden. Beispiel Pos. 18 00 01 1 002 kann zuzüglich der Pos. 18 00 01 001 verrechnet werden !

STP = Sicherheitstechnische Prüfung

XX bitte durch die jeweilige Produktgruppe ersetzen